



## Bundesministerium für Gesundheit

### **Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL): Anpassung der Dokumentation der Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs**

**Vom 18. Januar 2018**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2018 beschlossen, die Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nr. 148a vom 2. Oktober 2009), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BAnz AT 07.11.2017 B3), wie folgt zu ändern:

I.

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 31 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin, hausärztlich tätige Internistinnen und Internisten, Praktische Ärztinnen und Ärzte und Ärztinnen und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung und“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu gehören bei der Erstuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt gemäß § 31 Satz 2 Nummer 1 Vermerke über folgende Punkte:

- 1 Arztnummer
- 2 Patienteninformationen
  - 2.1 Alter und Geschlecht der oder des Versicherten
- 3 Verdachtsdiagnose
  - 3.1 Verdachtsdiagnose (ja/nein)
  - 3.2 Angabe der Verdachtsdiagnose differenziert nach den Hautkrebsarten:
    - 3.2.1 Malignes Melanom
    - 3.2.2 Basalzellkarzinom
    - 3.2.3 Spinozelluläres Karzinom
    - 3.2.4 anderer Hautkrebs
    - 3.2.5 sonstiger dermatologisch abklärungsbedürftiger Befund
  - 3.3 Screening-Teilnehmer wird an einen Dermatologen überwiesen (ja/nein)
- 4 Teilnahme im Zusammenhang mit der Gesundheitsuntersuchung“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Erstuntersuchung oder Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt gemäß § 31 Satz 2 Nummer 2 sind folgende Punkte zu dokumentieren:

- 1 Arztnummer
  - 2 Patienteninformationen
    - 2.1 Alter und Geschlecht der oder des Versicherten
  - 3 Überweisung
-



- 3.1 Patient kommt auf Überweisung (ja/nein)
- 3.2 Überweisender Arzt hat HKS durchgeführt (ja/nein)
- 3.3 Angabe über die Verdachtsdiagnose des überweisenden Arztes liegt vor (ja/nein)
- 3.4 Angabe der Verdachtsdiagnosen des überweisenden Arztes differenziert nach den Hautkrebsarten:
  - 3.4.1 Malignes Melanom
  - 3.4.2 Basalzellkarzinom
  - 3.4.3 Spinozelluläres Karzinom
  - 3.4.4 anderer Hautkrebs
- 4 Verdachtsdiagnose des untersuchenden Dermatologen
  - 4.1 Verdachtsdiagnose (ja/nein)
  - 4.2 Angabe der Verdachtsdiagnose differenziert nach den Hautkrebsarten:
    - 4.2.1 Malignes Melanom
    - 4.2.2 Basalzellkarzinom
    - 4.2.3 Spinozelluläres Karzinom
    - 4.2.4 anderer Hautkrebs
    - 4.2.5 sonstiger mit Biopsie abklärungsbedürftiger Befund
- 5 Biopsie zu Verdachtsdiagnose entnommen oder Exzision durchgeführt (ja/nein)
  - 5.1 Falls ja: Anzahl der entnommenen Biopsien/Exzisionen
  - 5.2 Falls nein:
    - 5.2.1 anderweitige Therapie oder Diagnostik vorgenommen bzw. eingeleitet (ja/nein)
    - 5.2.2 derzeit keine weitere Therapie/Diagnostik (ja/nein)
- 6 Jeweils schwerster histopathologischer Befund (je Entität)
  - 6.1 Malignes Melanom (ja/nein)
  - 6.2 Malignes Melanom – Klassifikation
    - Melanoma in situ
    - Invasives Melanom
  - 6.3 Malignes Melanom – Tumordicke (Breslow)A
    - ≤ 1 mm
    - 1,01-2 mm
    - 2,01-4 mm
    - > 4 mm
  - 6.4 Basalzellkarzinom (ja /nein)
  - 6.5 Basalzellkarzinom horizontaler Tumordurchmesser (klinisch)
    - Angabe in mm
  - 6.6 Basalzellkarzinom vertikaler Tumordurchmesser (histologisch)
    - Angabe in mm
  - 6.7 Spinozelluläres Karzinom (ja /nein)
  - 6.8 Spinozelluläres Karzinom – Klassifikation
    - Karzinoma in situ
    - Invasives Karzinom
  - 6.9 Spinozelluläres Karzinom-Grading
    - G X/1/2/3/4
  - 6.10 Anderer Hautkrebs (ja/nein)
  - 6.11 atypischer Nävuszellnävus (ja/nein)
  - 6.12 junktionaler, compound, dermaler atypischer Nävuszellnävus (ja/nein)
  - 6.13 Aktinische Keratose (ja/nein)
  - 6.14 Andere hier nicht relevante Hautveränderungen (ja/nein)“

b) In Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.



3. § 35 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„Entdeckungsrate (Anzahl der entdeckten Hautkrebse und der histopathologischen Befunde/Teilnehmer)“

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Januar 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende  
Prof. Hecken

---